

EIDG. FINANZVERWALTUNG  
 Rechtsdienst  
 751.1 Di/sh

20. Februar 1990

## G e l d w ä s c h e r e i

(Gedankenstütze zum Stand der Dinge  
 zuhanden des Departementschefs)

### 1. Formelles

a) Financial Action Task Force on Money (FATF) / Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de Capitaux (GAFI)

Gruppe am Weltwirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen.  
 Teilnehmer aus 15 Industrieländern.

Schlussbericht (Februar 1990) enthält 40 Empfehlungen.

Federführung: Frankreich. Bérégovoy hat den Bericht allen Finanzministern der vertretenen Länder zugestellt. Er möchte den Bericht im Interim Committee des IWF (Frühjahr) oder an der Ministertagung der OECD (Juni) diskutieren.

Weiterführung der internationalen Anstrengungen noch offen, ev. Ueberwachungs-/Auswertungsorgan im Rahmen der OECD.

b) Interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung

Auftrag:

Prüfung flankierender (Verwaltungs-)Massnahmen zum Strafartikel über die Geldwäscherei.

Ablieferung des Berichts voraussichtlich März 1990.

Vorgeschlagene Massnahmen:

- . Deklarationspflicht an der Grenze für Bargeldtransfers über 50'000 Franken (oder Gegenwert);
- . Detailliertere Auskunftserteilung auf
  - Formularen für Visagesuche,
  - Einladungsschreiben der Banken für Geldkurriere;
- . Melderecht für Banken zur Anzeige verdächtiger Geldkurriere.

2. Wichtigste Empfehlungen FATF/GAFI und  
Realisierungsmöglichkeit/-stand in der Schweiz

Nr.	Inhalt Empfehlung FATF/GAFI	Schweiz
4	Strafbarkeit des Waschens von Drogengeldern	Erfüllt durch den Tatbestand der Geldwäscherei (neu Art. 305bis StGB)
7	Strafbarkeit der Gesellschaften, nicht nur der natürlichen Personen	Expertengruppe prüft die Möglichkeit der Strafbarkeit der juristischen Personen
8	Einziehung der Drogengelder	Vorschriften des StGB über die Einziehung werden zur Zeit von einer Expertengruppe überarbeitet
9-11	Geltung auch für den Nichtbankensektor	Bezüglich StGB Vorschriften erfüllt. Eine administrative Kontrolle im Nichtbankensektor (Vermögensverwalter, Geldwechsler, Anwälte usw.) betr. die Geschäftsführung findet zur Zeit nicht statt
12	Identifikationspflicht der Kunden und Registrierung der Identität	Erfüllt durch Tatbestand der "mangelnden Sorgfalt bei Geldgeschäften" (neu Art. 305ter StGB). Bisher durch Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken
16	Recht bzw. Pflicht für Finanzinstitute, verdächtige Kunden anzuzeigen	Von interdepartementaler Arbeitsgruppe vorgeschlagen, rechtlich aber nicht einfach zu lösen. Erfordert sicher Gesetzesänderung
20	Interne organisatorische und Ausbildungsmassnahmen der Finanzinstitute	Sichergestellt durch Richtlinien EBK über den Notenhandel
24	Prüfung einer Meldepflicht für alle Transaktionen (über die Grenze und im Inland) von Beträgen ab einer bestimmten Summe	Deklarationspflicht für grosse Barbeträge beim Ueberschreiten der Grenze vorsehen. Weitergehende Massnahme für die schweizerischen Verhältnisse (viele Barzahlungen) untragbar

Nr.	Inhalt Empfehlung FATF/GAFI	Schweiz
26	Bezeichnung von Aufsichtsbehörden, welche die Einhaltung der Empfehlungen im Nichtbankenbereich kontrollieren	Frühestens möglich in einem Gesetz über Finanzmarktdienstleistungen
34, 36, 37	Verstärkung der internationalen Rechts- und Amtshilfe	<p>Im wesentlichen problemlos, weil das schweizerische Rechtshilfegesetz international einem sehr guten Standard entspricht.</p> <p>(Probleme ergeben sich, wenn aus dem Ausland ein eigentlicher <u>Suchauftrag</u> nach Drogengeld ohne Präzisierungen eingeht. Dagegen wehren sich die schweizerischen Behörden. Ungelöst sind auch die Probleme, die sich bei organisiertem Verbrechen ergeben, wenn in mehreren Ländern gleichzeitig Strafverfahren laufen. Dies ist aber weitgehend eine Frage der Weiterentwicklung der Praxis.)</p>

CHEF DES RECHTSDIENSTES



Dietrich

\*Geht z.K. an:

- Dir. Gygi
- GS Erard
- VD Kaeser
- Herrn Zurbrügg, WWT (mit Original)
- Stv. Dir. Zuberbühler, EBK